

Das Europol-Übereinkommen z.B. wurde am 26. Juli 1995 unterzeichnet, jedoch erst am 27. November 1995 veröffentlicht, während hingegen Protokolle über den Gerichtshof, die im Zusammenhang mit zwei anderen Übereinkommen standen, am 29. November 1996 unterzeichnet, jedoch erst am 20. Mai 1997 veröffentlicht wurden.

#### **Antwort**

(16. Oktober 1997)

Die vom Rat angenommenen Texte werden stets binnen kürzester Frist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Bestimmte Umstände können die Veröffentlichung jedoch bisweilen verzögern.

Der Rechtsakt über die Fertigstellung des Europolübereinkommens ist am 26. Juli 1995 gleichzeitig mit zwei weiteren Rechtsakten erlassen worden, nämlich dem Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich und dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften. Am gleichen Tag wurde auf einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich zwischen einigen Mitgliedstaaten angenommen. Aus Gründen der Kohärenz sollten die drei Übereinkommen sowie die Übereinkunft über die vorläufige Anwendung des zweiten Übereinkommens selbstverständlich in ein und derselben Nummer des Amtsblatts veröffentlicht werden. Während die Veröffentlichung der vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 des EU-Vertrags ausgearbeiteten Übereinkommen gemäß der Geschäftsordnung des Rates erfolgt (Artikel 18 Absatz 4), ist die Veröffentlichung einer von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Übereinkunft vom Rat zu beschließen. Der Rat hat einen entsprechenden Beschluß am 26. Oktober 1995 gefaßt, und die drei Übereinkommen sowie die genannte Übereinkunft sind dann im ABl. C 316 vom 27. November 1995 veröffentlicht worden.

Die Rechtsakte über die Ausarbeitung der Protokolle betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen und des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sind am 29. November 1996 erlassen worden. Damit möglichst viele Erklärungen im Sinne des Artikels 2 der Protokolle abgegeben werden können, ist den Mitgliedstaaten eine Frist eingeräumt worden. Demzufolge sind diese Protokolle erst im ABl. C 151 vom 20. Mai 1997 veröffentlicht worden.

(98/C 82/39)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2094/97**  
**von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission**  
(19. Juni 1997)

*Betrifft:* Elektronikschrott

1. a) Ist der Kommission die Menge des jährlich anfallenden Elektronikschrotts bekannt?  
b) Gibt es dazu reelle Zahlen? Wenn nein, warum nicht?  
c) Gibt es Zahlen, die den Export nach Osteuropa belegen?
2. Wieviel wird in privaten Haushalten an Elektronikschrott zwischengelagert?

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**  
(9. September 1997)

1. Für das Jahr 1998 wird die Menge des anfallenden Elektronikschrotts auf etwa 8 Millionen Tonnen geschätzt. Die effektive Menge des jährlich anfallenden Elektronikschrottes kann nicht angegeben werden. Elektronikschrott wird in den Mitgliedstaaten in aller Regel nicht gesondert erfaßt. Weiters gibt es keine europaweite, zumeist auch keine nationale Definition dafür, was unter Elektronikschrott zu verstehen ist. Die Kommission verfügt über keine Zahlen derartiger Exporte.
2. Der Kommission stehen keine Zahlen über die Menge jenes Elektronikschrotts zur Verfügung, der in privaten Haushalten zwischengelagert wird. Im übrigen fällt es schwer, festzustellen, ab wann man im Zusammenhang mit Geräten, die sich noch im Haushalt befinden, davon ausgehen kann, daß sie im Sinne von Artikel 1a) der Richtlinie 75/442/EWG<sup>(1)</sup> entledigt und damit zu Abfall wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25.7.1975.